

# Stadt Braunschweig

## Stellungnahme der Verwaltung

		<i>Fachbereich/Referat</i>	<i>Nummer</i>
		Dez. I	9300/13
zur Anfrage Nr. 2324/13 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion BIBS vom 11.06.2013		Datum 20.06.2013	
		Genehmigung	
Überschrift Unterbindung spekulativer Finanzgeschäfte bei BS Energy		Dezernenten Dez. I	
Verteiler	Sitzungstermin		
Rat	24.06.2013		

### Vorbemerkung:

BS/Energy ist ein privates Unternehmen mit kommunaler Beteiligung und steht in hartem Wettbewerb mit anderen privaten und nicht privaten Unternehmen im Markt. Branchenüblich gibt das Unternehmen die wesentlichen Geschäftsdaten und Bilanzkennzahlen bekannt. Sie spiegeln die wirtschaftliche Lage des Unternehmens transparent wider und geben so nicht nur der Öffentlichkeit, sondern auch dem Rat der Stadt Braunschweig selbst eine gute Gelegenheit, sich über den Stand und das wirtschaftliche Ergebnis von BS/Energy zu informieren. Die Fragen der BIBS-Fraktion insbesondere zu den stillen Reserven gingen darüber hinaus und verlangten Daten und Fakten, die anerkanntermaßen zu den Geschäftsgeheimnissen eines solchen Unternehmens gehören und die besonders für Konkurrenten des Unternehmens interessant sind. Auch in börsenorientierten Unternehmen wird auf deren Hauptversammlungen den Eigentümern des Unternehmens (Aktionären) über solche detaillierten Finanzkennziffern und einzelne Geschäftsfelder diese Auskunft nicht gegeben. Die Interessen der Stadt bzw. der SBBG als Anteilseignerin werden durch die vom Rat bestimmten Vertreter im Aufsichtsrat des Unternehmens und die in der Hauptversammlung gewahrt. Diese Vertreter sind natürlich voll umfangreich in alle wichtigen Fragen einbezogen und haben naturgemäß deshalb einen anderen Kenntnisstand als die anderen Ratsmitglieder. Sie sind allerdings bereit und verpflichtet, insoweit gegenüber dem Rat Auskünfte zu erteilen, soweit diese zur Wahrnehmung der städtischen Beteiligungsrechte und der Einflußnahme auf die Geschäftspolitik des Unternehmens erforderlich sind. Für die von der BIBS-Fraktion im Finanzausschuß gestellten Fragen traf dies nicht zu.

Dies voraus geschickt, antworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Zunächst kann der Rat die entsprechenden Rechte über die städtischen Vertreter in den Organen von BS/Energy wahrnehmen. Unmittelbare Eingriffsmöglichkeiten hat er allerdings auf diese privatrechtliche Aktiengesellschaft nicht und schon gar nicht in Bezug auf die „Unterbindung“ einzelner Geschäfte. Die Kontrollrechte werden über die städtischen Mitglieder in den Organen der Gesellschaft ausgeübt und im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen legen auf Wunsch die städtischen Vertreter in den Organen auch Rechenschaft gegenüber dem Rat ab. Das heißt aber nicht, dass sie alle Informationen weitergeben dürfen. Sie unterliegen nämlich der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht, wonach vertrauliche Angaben und Geschäftsgeheimnisse, insbesondere Details des operativen Geschäfts, nicht berichtet werden dürfen. Daneben ist für den Umfang der Vertraulichkeit auch die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht eines Minderheitsgesellschafters gegenüber den Interessen

des Mehrheitsgesellschafters zu beachten, gerade wenn das Unternehmen wie BS|Energy im harten Wettbewerb steht.

„Spekulative Geschäfte“ im Sinne der Anfrage können freilich weder Rat noch andere Gremien „unterbinden“, weil „spekulativ“ im Sinne der Anknüpfung an bestimmte Erwartungen im Markt alle Energiegeschäfte seit jeher sind und so bleiben werden.

Zu 2.:

Der Aufsichtsrat von BS/Energy hat aufgrund eines entsprechenden Berichtes des Vorstandes denselben durch Beschluß ermächtigt, ein solches „virtuelles Kraftwerk“ einzurichten. Dabei handelt es sich um einen langfristigen Stromliefervertrag mit einem Unternehmen des E.ON Konzerns, durch den sich BS|ENERGY für die Dauer des Vertrages eine fest vereinbarte Strommenge zu damals marktgerechten Konditionen gesichert hat.

Mit Hilfe dieses Stromliefervertrages hat die Gesellschaft auch zum Wohle des Anteilseigners SBBG und damit auch der Stadt Braunschweig in den letzten Jahren überragende Erträge erreicht und wird nun allerdings das Opfer des Strompreisverfalls und der Verwerfungen am Strommarkt. Diese Marktänderungen waren durch BS|ENERGY weder beeinflussbar in Ihren Auswirkungen zum damaligen Zeitpunkt vorhersehbar. Das dies auch von anderen Marktexperten nicht anders beurteilt wurde, wird auch dadurch deutlich, dass noch im Jahr 2007 der Fachverband VKU (Verband Kommunaler Unternehmen) in seinem Finanzreport Nr. 3 an seine Mitglieder den Abschluss solcher Verträge als Schlüssel für eine stabile Versorgungssicherheit und als Abkoppelung von den Preisrisiken der Strombörse empfohlen hatte.

(vgl. [http://www.vku.de/fileadmin/get/?13215/pub\\_finanzreport\\_3\\_100723.pdf](http://www.vku.de/fileadmin/get/?13215/pub_finanzreport_3_100723.pdf)).

Über die Folgen der Marktänderungen für den langfristigen Stromliefervertrag von BS|ENERGY findet bekanntlich eine rechtliche Auseinandersetzung mit dem Vertragspartner statt, die ich ebenfalls aus Gründen der Interessenwahrung des Unternehmens hier nicht näher erläutern kann. Jedenfalls sind Aufsichtsrat und Vorstand froh, daß wir nicht zur Sicherung des Strombedarfs von BS/Energy – wie es die Alternative gewesen wäre – ein weiteres eigenes Kraftwerk errichtet haben. Ergebnisse und Erfahrungen anderer Stadtwerke, die das getan haben, zeigen, daß hier die Ergebnisse dauerhaft noch viel negativer wären. Gerade aber um solche Risiken zu vermeiden, wurde von BS/Energy daher eine langfristige Beschaffung vorgenommen.

Zu 3.:

Die Gegenüberstellung von „virtuellen Börsengeschäften“ zur „realen Versorgungstätigkeit“ läßt erkennen, daß der Fragesteller verständlicherweise den Vorgang nicht wirklich verstanden hat. Wie schon erläutert, bezieht sich das Wort „virtuell“ lediglich auf das „Kraftwerk“, das es eben so real nicht gibt. Völlig real und nicht virtuell sind freilich die in diesem Zusammenhang getätigten Geschäfte. Die eingetretenen Gewinne waren ebenso real, wie die jetzt eingetretenen Gewinnrückgänge. Hier ist nichts „virtuell“. Und insoweit gibt es auch keinen Gegensatz zu anderen Bezugsverträgen bzw. zur „normalen“ („realen“) Eigenversorgung durch eigene Kraftwerke oder Kraftwerksbeteiligungen. Der Stromabsatz an Kunden aus eigenen Kraftwerken oder Kraftwerksbeteiligungen beträgt ca. 50% %. Früher war ein hoher Eigenanteil aus eigenen Kraftwerken ein überaus erfreuliches und gesundes Merkmal eines Stadtwerkes – leider ist diese inzwischen in das Gegenteil umgeschlagen und Stadtwerke ohne eigene Kraftwerke oder eigene Kraftwerksbeteiligungen, die lediglich den Strom an der Börse einkaufen (allerdings auch nicht „virtuell“) stehen sich eher besser.

Gez.

Dr. Hoffmann

*Es gilt das gesprochene Wort.*